

Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

Satzung zur Änderung der VERBANDSSATZUNG

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat am 22.11.2023, aufgrund der §§ 5, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 15.11.2006 beschlossen:

I. Änderungen der Satzungsbestimmungen

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10 Ehrenbeamte

(1) Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bestellt der Zweckverband:

- Verbandspfleger
- Verbandskassenverwalter
- Geschäftsführer
- Verbandspersonalverwalter(in)
- Technischen Verwalter.

Sie sind Ehrenbeamte des Zweckverbandes.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Rechnungs- und Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften.
- (2) Der Zweckverband wendet für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen bis zum Wirtschaftsjahr 2019 die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und ab dem Wirtschaftsjahr 2020 die für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) entsprechend an.

3. § 15a wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

§ 15a Personal Verwaltung

- (1) Zur Besorgung der Personalsachbearbeitung des Zweckverbandes wird ein(e) Verbandspersonalverwalter(in) bestellt. Er/Sie wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Die Personalsachbearbeitung umfasst alle Personalangelegenheiten des Zweckverbandes. Weitere Aufgaben können übertragen werden.
- (3) Der/die Verbandspersonalverwalter(in) untersteht unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertretung dem Verbandspfleger und darüber hinaus dem Verbandskassenverwalter.

II. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Baienfurt, 23.11.2023

gez.

Günter A. Binder

Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt